

Satzung

über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

**(Satzung vom 24.01.1996 – Amtsblatt Nr. 2 vom 14.02.1996;
1. Änderungssatzung vom 14.12.2001 – Amtsblatt Nr. 18 vom 20.12.2001)**

Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
vom 24.01.1996

Aufgrund des § 7 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 160), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 30.03.1990 (GV NW S. 208) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 29.11.1994 (GV NW S. 1087) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Stadt Haltern am 18.01.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Stadt Haltern errichtet und unterhält Übergangsheime als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 2) Die Übergangsheime dienen der vorläufigen und vorübergehenden Ungerbringung von
 1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes)
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- 3) Die Stadt Haltern unterhält
 1. für Personen im Sinne des § 2 Landesaufnahmegesetzes folgende Übergangsheime:

Drususstraße 4 (Pavillons)
Goldstraße 1
Recklinghäuser Straße 49 a
 2. für Personen im Sinne des § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetzes folgende Übergangsheime:

Annabergstraße 95, 97, 99
Auf dem Hassel 4
Auf dem Hassel 6
Bahnhofszufuhrweg 6 a
Brinkweg 10/12
Ginsterstraße 20
Lehmbrakener Straße 182
Lorenkamp 2
Lorenkamp 2 k
Lorenkamp 4
Recklinghäuser Straße 20
Recklinghäuser Straße 49 b

§ 2

Begründung des Benutzungsverhältnisses

- 1) Zwischen der Stadt Haltern und den Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- 2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- 1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- 2) Für das Ausmaß der Benutzung, das Zusammenleben der Benutzer untereinander und die Ordnung in den jeweiligen Übergangsheimen gilt die Benutzungsordnung für alle Übergangsheime und Notunterkünfte der Stadt Haltern vom 04.03.1992.

§ 4

Einweisung

- 1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 2) werden durch Verwaltungsakt unter dem Vorbehalt des Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen.
- 2) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitigen ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (§ 4 Abs. 4) verstoßen hat,
 4. die gesetzlichen Voraussetzungen zur Unterbringung in einem Übergangsheim nicht mehr erfüllt,
 5. länger als 7 Tage abwesend ist, ohne dieses dem Sozialamt angezeigt zu haben.
- 3) Über die Belegung entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesem Rahmen ist der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter berechtigt, Bettplätze bzw. Wohnräume zuzuweisen und Verlegungen innerhalb der Unterkünfte oder in eine andere Unterkunft vorzunehmen.

- 4) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung der Übergangsheime zu beachten;
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- 5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung sowie die Mehrfachbelegung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NW zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 5

Gebührenpflicht

- 1) Die Stadt Haltern erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- 2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- 3) Die Gebührenpflicht besteht während des Benutzungsverhältnisses (§ 2 Abs. 2).
- 4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils mtl. im voraus und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- 5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 6

Gebührenberechnung

- 1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird pro Person auf der Grundlage der durch Wirtschaftlichkeitsberechnung gem. § 6 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnung (II.BV) ermittelten Gesamtkosten für alle Häuser und der Gesamtzahl der darin zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze berechnet. Sie setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und dem Verbrauchskostenanteil für Strom, Heizung und Wasser.

- 2) Die monatliche Benutzungsgebühr wird festgesetzt für Personen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 (Aussiedler und Spätaussiedler) in den Übergangsheimen

- a) Drususstraße 4
- b) Goldstraße 1
- c) Recklinghäuser Straße 49 b

<u>Grundgebühr</u>	46,02 €
<u>Verbrauchskosten</u>	
Strom	9,56 €
Heizung	5,83 €
Wasser	<u>2,30 €</u>
	63,71 €

- 3) Für Personen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 (ausländische Flüchtlinge gem. § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) in den Übergangsheimen

Annabergstraße 95, 97, 99
 Auf dem Hassel 4
 Auf dem Hassel 6
 Bahnhofszufuhrweg 6 a
 Brinkweg 10/12
 Ginsterstraße 20
 Lehmbrakener Straße 182
 Lorenkamp 2
 Lorenkamp 2 k
 Lorenkamp 4
 Recklinghäuser Straße 20
 Recklinghäuser Straße 49 b

<u>Grundgebühr</u>	93,06 €
<u>Verbrauchskosten</u>	
Strom	10,84 €
Heizung	6,80 €
Wasser	<u>5,42 €</u>
	116,12 €

- 4) Die Errechnung der Grundgebühren ergibt sich aus der Division der Gesamtkosten der Übergangsheime gem. § 6 Abs. 2 und 3 durch die festgesetzte Platzkapazität. Die Verbrauchskostenanteile werden aufgrund der vorliegenden Rechnungen und Kostenabschläge für das Jahr 1995 berechnet. Grundgebühr und Verbrauchskostenanteile bilden die Gesamtgebühr.

§ 7

Gebührenbescheid

- 1) Die Benutzungsgebühren sind öffentliche Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes NW. Sie können aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NW vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) -in der z. Z. geltenden Fassung- im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- 2) Alle nach der bisher gültigen Satzung erteilten Gebührenbescheide bleiben bis zum Erlass eines Gebührenbescheides nach dieser Satzung wirksam.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Haltern über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 17.09.1991 außer Kraft.